



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2015
(OR. en)

15516/15

EF 235
ECOFIN 1001
DELECT 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 9016 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 9016 final.

Anl.: C(2015) 9016 final



Brüssel, den 17.12.2015
C(2015) 9016 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ist die Europäische Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen: die Kriterien für die zeitliche Staffelung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden „SRF“), die Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Jahre, um die die Aufbauphase verlängert werden kann, wenn der SRF insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,5 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen vorgenommen hat, sowie die Kriterien für die Festlegung der im Voraus erhobenen Beiträge, wenn der Betrag der verfügbaren Mittel nach der Aufbauphase unter der Zielausstattung liegt.

Des Weiteren ist die Kommission gemäß Artikel 71 Absatz 3 der genannten Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie die Umstände und Bedingungen festlegt, unter denen die Zahlung von nachträglich erhobenen Beiträgen durch ein Unternehmen teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann.

Die Festlegung der Kriterien für die Anpassung des Tempos, mit dem der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden der „Ausschuss“) im Voraus erhobene Beiträge einzieht, sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge aufgeschoben werden kann, kann dazu beitragen, eine unnötige finanzielle Belastung der Institute zu vermeiden, wodurch deren Fähigkeit, die Realwirtschaft mit Krediten zu versorgen beeinträchtigt würde – vor allem in Zeiten, in denen die Beitragskapazität der Institute aufgrund des Konjunkturverlaufs oder ihrer Finanzlage begrenzt ist. Die vorliegende delegierte Verordnung soll für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Institute sorgen, die in den Geltungsbereich des einheitlichen Abwicklungsmechanismus fallen, und ihnen Rechtssicherheit und finanzielle Sicherheit bieten.

Angesichts der funktionalen Komplementarität der genannten Befugnisse, die sich alle auf die zeitliche Planung und das Tempo bei der Einziehung von Beiträgen zum SRF beziehen, hat die Kommission beschlossen, durch die vorliegende delegierte Verordnung umfassend auf diese Aspekte einzugehen und dem Ausschuss einen einheitlichen Satz anwendbarer Bestimmungen an die Hand zu geben. Eine Verordnung ist die am besten geeignete Form, um gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bankenunion und im Binnenmarkt insgesamt zu gewährleisten.

2. KONSULTATIONEN VOR DER VERABSCHIEDUNG DES RECHTSAKTS

Am 28. Juli 2014 ersuchte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), zu deren Aufgabe auch die Beratung der Organe der Union zählt, um fachliche Beratung hinsichtlich der in Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegten Befugnisse.

Für die fachliche Beratung zu Fragen der Abwicklung wurde bei der EBA ein Projektteam für Abwicklungsangelegenheiten gebildet, bestehend aus Sachverständigen der zuständigen nationalen Behörden und der Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie aus

Sachverständigen aus dem Ausschuss. Die fachliche Beratung hinsichtlich der Befugnisse, die Gegenstand der vorliegenden delegierten Verordnung sind, wurden von Vertretern der Abwicklungsbehörden im Abwicklungsausschuss der EBA erörtert und gebilligt. Die Interessengruppe Bankensektor der EBA erhielt Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu dieser fachlichen Beratung abzugeben, und stimmte dieser größtenteils zu. Der Rat der Aufseher der EBA verabschiedete die fachliche Beratung im Zusammenhang mit der Befugnis gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 26. Februar 2015 ((EBA/Op/2015/06)¹; die fachliche Beratung im Zusammenhang mit der Befugnis gemäß Artikel 69 Absatz 5 der genannten Verordnung wurde am 4. Juni 2015 verabschiedet (EBA/Op/2015/11)².

Die Kommission lehnte sich bei der Ausarbeitung der vorliegenden delegierten Verordnung eng an die fachliche Beratung der EBA an. Was die Befugnis gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anbelangt, folgte die Kommission der fachlichen Beratung der EBA jedoch in zwei Punkten nicht. Dies betraf zum einen die Empfehlung, einen Beitragspuffer zu bilden, bevor im Fall negativer wirtschaftlicher Bedingungen eine Anpassung nach unten vorgenommen werden kann. Zum anderen folgte die Kommission nicht der Empfehlung, Anpassungen auch bei einer schlechten Wirtschaftslage in einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen.

Diese Entscheidungen beruhen auf zwei Erwägungen. Die erste Erwägung war, dass die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 keine Grundlage für die genannten Vorschläge vorsieht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Befugnis für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung lediglich einen Ansatz für Unternehmen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten erlaubt. Außerdem wird die Aufteilung der Beiträge *unter* Banken und Mitgliedstaaten ausschließlich von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geregelt.

Was die Befugnis gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anbelangt, wick die Kommission in einem Aspekt der technischen Durchführung geringfügig von der fachlichen Beratung der EBA ab. Von der EBA wurde die separate Berücksichtigung makroprudenzieller Indikatoren empfohlen. Die Richtlinie 2014/59/EU legt jedoch fest, dass Entscheidungen hinsichtlich des Aufschiebs von im Voraus erhobenen Beiträgen für *einzelne* Unternehmen getroffen werden. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung, eine Methode anzuwenden, bei der Indikatoren zum Tragen kommen, die die Situation der einzelnen Institute widerspiegeln, damit die mögliche absolute Auswirkung einer fälligen Zahlung für jede Bank ermittelt werden kann. Die individuellen Indikatoren der Banken bilden jedoch sowohl systemische als auch idiosynkratische Faktoren ab; daher ist die Kommission der Ansicht, dass ihr Ansatz zu denselben Ergebnissen führen wird wie der Vorschlag der EBA.

Auch wenn die EBA bei der Formulierung ihrer fachlichen Ratschläge bereits einem partizipatorischen Konzept folgte, konsultierte auch die Kommission im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden delegierten Verordnung Sachverständige beim 28. Treffen der Expertengruppe der Kommission zu Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungen am 24. Juni 2015. Diese Expertengruppe hat unter anderem die Aufgabe, der Kommission bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten Rat zu erteilen und Fachwissen bereitzustellen. An diesem Treffen nahmen vom Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten, der Europäischen

¹ <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/983359/EBA-Op-2015-06+Technical+Advice+on+deferral+of+ex+post+contributions.pdf>

² <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/983359/EBA-Op-2015-11+Technical+Advice+on+Art+69.pdf>

Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung ernannte Sachverständige teil. Die Kommission sammelte die Stellungnahmen und Empfehlungen aller Teilnehmer dieser Expertengruppe vor, während und zwei Wochen nach dem Treffen. Die Expertengruppe begrüßte allgemein die Arbeit der Kommission zur Vorbereitung der vorliegenden delegierten Verordnung und lieferte entsprechende Rückmeldungen zur Klärung der praktischen Funktionsweise der in der vorliegenden delegierten Verordnung vorgesehenen Bestimmungen und zur Gewährleistung der wirksamen Anwendbarkeit dieser Bestimmungen.

In Bezug auf die von den Instituten in den SRF einzuzahlenden Gesamtbeträge sind in der vorliegenden delegierten Verordnung keine neuen politischen Erwägungen vorgesehen, die über diejenigen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 hinausgehen. Vielmehr ist in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt, dass in den Geltungsbereich des einheitlichen Abwicklungsmechanismus fallende Institute Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds leisten müssen und vom Ausschuss für die einheitliche Abwicklung die im Voraus und die nachträglich erhobenen Beiträge zum SRF zu berechnen sind, um das Erreichen der Zielausstattung sicherzustellen, wobei die Zielausstattung ebenfalls in der genannten Verordnung festgelegt ist. Gleichwohl sind die in der vorliegenden delegierten Verordnung verankerten Regeln für die korrekte Funktionsweise des einheitlichen Abwicklungsfonds notwendig, damit gewährleistet ist, dass der SRF sich auf die für ihn festgelegte Höhe der Mittel verlassen kann, und das innerhalb des in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bestimmten Zeitrahmens. Alle Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 fallen, sind von der Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden delegierten Verordnung unter den darin festgelegten Bedingungen in gleichem Maße betroffen.

Da die Bestimmungen für die Einrichtung und Funktion des einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter den in Artikel 99 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sind, ist es wichtig, dass die Kommission die in Artikel 69 Absatz 5 und in Artikel 71 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgesehene Befugnisübertragung wahrnimmt, indem sie die vorliegende delegierte Verordnung erlässt, damit diese angewandt werden kann, sofern keine Einwände seitens des Europäischen Parlaments und des Rates erhoben werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen.

In Artikel 1 ist der Gegenstand der vorliegenden delegierten Verordnung niedergelegt.

Artikel 2 enthält die anwendbaren Begriffsbestimmungen.

Kapitel II enthält spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Kriterien in Bezug auf im Voraus erhobene Beiträge.

In Artikel 3 sind die Kriterien für die zeitliche Staffelung der im Voraus erhobenen Beiträge während der Aufbauphase angegeben.

Artikel 4 enthält die Kriterien für die Festlegung der Anzahl von Jahren, um die die Aufbauphase verlängert werden kann.

In Artikel 5 sind die Kriterien für die Festlegung der jährlichen im Voraus erhobenen Beiträge nach der Aufbauphase niedergelegt.

Kapitel III enthält spezifische Bestimmungen hinsichtlich des Aufschubs von nachträglich erhobenen Beiträgen.

In Artikel 6 sind die Umstände und Kriterien definiert, unter denen außerordentliche nachträglich erhobene Beiträge auf Antrag eines Instituts von der Abwicklungsbehörde teilweise oder ganz aufgeschoben werden können.

Artikel 7 geht auf die von der Abwicklungsbehörde durchzuführende Bewertung ein, inwiefern sich der Aufschub von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Solvenz des ersuchenden Instituts auswirkt.

Artikel 8 enthält Angaben zu der von der Abwicklungsbehörde durchzuführenden Bewertung, inwiefern sich der Aufschub von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Liquidität des ersuchenden Instituts auswirkt.

Kapitel IV enthält die Schlussbestimmungen.

In Artikel 9 ist das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden delegierten Verordnung festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010³, insbesondere auf Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der einheitliche Abwicklungsfonds (im Folgenden der „Fonds“) wurde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als einheitlicher Finanzierungsmechanismus für alle Mitgliedstaaten geschaffen, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁴ des Rates sowie am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).
- (2) Mit Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird der einheitliche Abwicklungsfonds (im Folgenden der „Fonds“) errichtet und festgeschrieben, zu welchem Zweck der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden der „Ausschuss“) sich des Fonds bedienen kann.
- (3) Nach Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte der Fonds nur dann in Abwicklungsverfahren herangezogen werden, wenn der Ausschuss dies für die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente im Einklang mit dem Auftrag des Fonds als erforderlich erachtet. Der Fonds sollte daher über angemessene finanzielle

³ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Mittel verfügen, die eine effektive Funktion des Abwicklungsrahmens erlauben, damit bei Bedarf eingegriffen werden kann, um eine wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente sicherzustellen und die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, ohne auf das Geld der Steuerzahler zurückzugreifen.

- (4) Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sieht vor, dass der Ausschuss befugt ist, die einzelnen im Voraus erhobenen Beiträge zu berechnen, die von allen im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zu entrichten sind. Diese jährlichen Beiträge sollten auf der Grundlage einer einheitlichen Zielausstattung berechnet werden, die als Prozentsatz der gedeckten Einlagen aller im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute festgelegt ist.
- (5) Nach Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte der Ausschuss daher sicherstellen, dass die verfügbaren Mittel des Fonds bis zum Ende einer Aufbauphase von acht Jahren, die ab dem 1. Januar 2016 oder andernfalls ab dem Zeitpunkt beginnt, ab dem Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gemäß Artikel 99 Absatz 6 derselben Verordnung gilt, mindestens die in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannte Zielausstattung erreichen.
- (6) Im Einklang mit den Artikeln 67 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte der Ausschuss sicherstellen, dass während der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Aufbauphase die erhobenen Beiträge zum Fonds zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt werden, bis die Zielausstattung erreicht ist. Der Ausschuss sollte die Aufbauphase um maximal vier Jahre verlängern, wenn der Fonds insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 50 % der Zielausstattung vorgenommen hat und wenn die Kriterien der vorliegenden Verordnung erfüllt sind. Somit können die nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erhobenen jährlichen Beiträge 12,5 % der Zielausstattung überschreiten. Liegt nach der Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der Zielausstattung, sollte der Ausschuss dafür sorgen, dass die regulären im Voraus erhobenen Beiträge so lange erhoben werden, bis die Zielausstattung erreicht ist. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung abgeschmolzen sind, sollte der Ausschuss sicherstellen, dass die genannten Beiträge in einer Höhe festgelegt werden, mit der die Zielausstattung binnen sechs Jahren erreicht werden kann. Demnach können die im zweiten Satz von Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 jährlichen Beiträge 12,5 % der Zielausstattung überschreiten, um die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.
- (7) Nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollten bei der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute berücksichtigt werden.
- (8) Jede Veränderung, die zu niedrigeren im Voraus erhobenen Beiträgen führt, sollte unter Berücksichtigung der Tatsache berechnet werden, dass sie später zu einer Erhöhung führt, damit die Erreichung der Zielausstattung innerhalb der festgesetzten Fristen gewährleistet ist.

- (9) Jede Veränderung der Höhe der im Voraus erhobenen Beiträge oder der Verlängerung der Aufbauphase sollte in gleichem Maße auf alle Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten angewandt werden, damit keine erneute Zuweisung der Beiträge zu diesen Instituten notwendig ist.
- (10) Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte der Ausschuss ganz oder teilweise die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge eines Instituts aufschieben, wenn dies zum Schutz der Finanzlage des Instituts erforderlich ist. Bei der Entscheidung, ob ein Aufschub zum der Finanzlage eines Instituts erforderlich ist, sollte der Ausschuss bewerten, welche Auswirkung die Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Solvenz und die Liquiditätsposition des betreffenden Instituts hat.
- (11) Der Ausschuss sollte einen Aufschub von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf Antrag eines Instituts gewähren, um die Bewertung zu erleichtern, ob das Institut die Bedingungen für den in Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehenen Aufschub erfüllt. Das betreffende Institut sollte dem Ausschuss alle Informationen vorlegen, die dieser für eine solche Bewertung als notwendig erachtet. Vom Ausschuss sollten alle den zuständigen nationalen Behörden vorliegenden Informationen berücksichtigt werden, um eine Doppelmeldung zu vermeiden.
- (12) Bei der Bewertung der Auswirkung, die die Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Solvenz oder die Liquidität eines Instituts hat, sollte der Ausschuss die Auswirkung der Beitragszahlung auf die Eigenkapital- und die Liquiditätsposition des Instituts analysieren. Im Rahmen der Analyse sollte ein Verlust in der Bilanz des Instituts in Höhe des zahlbaren Betrags zum Zeitpunkt seiner Fälligkeit angenommen werden. Außerdem sollte eine Projektion der Eigenkapitalquoten des Instituts nach diesem Verlust über einen angemessenen Zeitrahmen durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten ein Abfluss aus dem Fonds in Höhe des zahlbaren Betrags zum Zeitpunkt seiner Fälligkeit angenommen und das Liquiditätsrisiko bewertet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Spezifizierung der

- (1) Kriterien für die zeitliche Staffelung der Beiträge zum Fonds nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;
- (2) Kriterien für die Festlegung der Anzahl von Jahren, um die die in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 angegebene Aufbauphase nach Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verlängert werden kann;
- (3) Kriterien für die Festlegung der in Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehenen jährlichen Beiträge;
- (4) Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann.

Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Aufbauphase“ den in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 angegebenen Zeitraum;
- (2) „Aufschubdauer“ einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

KAPITEL II

Kriterien in Bezug auf im Voraus erhobene Beiträge

Artikel 3

Kriterien für die zeitliche Staffelung der im Voraus erhobenen Beiträge während der Aufbauphase

1. Bei der Bewertung der Konjunkturphase und der etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berücksichtigt der Ausschuss zumindest die folgenden Indikatoren:
 - a) die im Anhang aufgeführten makroökonomischen Indikatoren zur Ermittlung der Konjunkturphase;
 - b) die im Anhang aufgeführten Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlage der beitragenden Institute.
2. Die vom Ausschuss berücksichtigten Indikatoren sind für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengenommen zu bestimmen.
3. Jede Entscheidung des Ausschusses zugunsten der zeitlichen Staffelung der Beiträge ist in gleichem Maße auf alle zum Fonds beitragenden Institute anzuwenden.
4. In einem bestimmten Beitragszeitraum können die jährlichen Beiträge nur dann vergleichsweise niedriger sein als der Durchschnitt der nach Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berechneten jährlichen Beiträge, wenn der Ausschuss bestätigt, dass die Zielausstattung auf der Grundlage konservativer Projektionen am Ende der Aufbauphase erreicht werden kann.

Artikel 4

Kriterien für die Festlegung der Anzahl von Jahren, um die die Aufbauphase verlängert werden kann

- (1) Bei der Festlegung der Anzahl von Jahren, um die die in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 angegebene Aufbauphase nach Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verlängert werden kann, berücksichtigt der Ausschuss zumindest die folgenden Kriterien:
 - a) die Mindestanzahl der Jahre, die erforderlich sind, um die in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 angegebene Zielausstattung zu erreichen, unter der Voraussetzung, dass die jährlichen Beiträge nicht mehr als doppelt so hoch sind wie die durchschnittlichen jährlichen Beiträge während der Aufbauphase;
 - b) die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 angegebenen Indikatoren;

- c) alle vom Ausschuss nach Anhörung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) erwarteten zusätzlichen Auszahlungen aus dem Fonds im nächsten Vierjahreszeitraum.
- (2) Der Ausschuss verlängert die Aufbauphase unter keinen Umständen um mehr als vier Jahre.

Artikel 5

Kriterien für die Festlegung der jährlichen Beiträge nach der Aufbauphase

Bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berücksichtigt der Ausschuss die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 4 angegebenen Indikatoren.

KAPITEL III

Aufschub von nachträglich erhobenen Beiträgen

Artikel 6

Aufschub von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen

1. Der Ausschuss schiebt auf eigenes Betreiben – nach Anhörung der nationalen Abwicklungsbehörde – oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge eines Instituts gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ganz oder teilweise auf, wenn dies für den Schutz der Finanzlage des Instituts erforderlich ist.
2. Der Ausschuss kann einen Aufschub von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf Antrag eines Instituts gewähren. Das Institut legt dem Ausschuss alle Informationen vor, die dieser als notwendig erachtet, um die Auswirkung der Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Finanzlage des Instituts bewerten zu können. Der Ausschuss berücksichtigt alle den zuständigen nationalen Behörden vorliegenden Informationen, um festzustellen, ob das Institut die in Absatz 4 genannten Bedingungen für die Gewährung des Aufschubs erfüllt.
3. Bei der Entscheidung, ob ein Institut die Bedingungen für die Gewährung des Aufschubs erfüllt, bewertet der Ausschuss, welche Auswirkung die Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Solvenz und die Liquiditätsposition des betreffenden Instituts hat. Wenn das Institut Teil einer Gruppe ist, muss in der Bewertung zudem die Auswirkung auf die Solvenz und die Liquidität der Gruppe als Ganzes berücksichtigt werden.
4. Der Ausschuss kann die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge aufschieben, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Zahlung eine der folgenden Auswirkungen hat:
 - a) eine wahrscheinliche Verletzung der in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Mindesteigenmittelanforderungen für das Institut innerhalb der nächsten sechs Monate⁵;
 - b) eine wahrscheinliche Verletzung der in Artikel 412 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Mindestliquiditätsdeckungsanforderung für das Institut innerhalb der nächsten sechs Monate⁶;

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L vom 17.1.2015, S. 1).

- c) eine wahrscheinliche Verletzung der in Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten besonderen Liquiditätsanforderungen an das Institut innerhalb der nächsten sechs Monate⁷.
5. Der Ausschuss begrenzt den Aufschub auf eine Dauer, die notwendig ist, um Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe, der das Institut angehört, zu verhindern. Der Ausschuss überprüft regelmäßig, ob die Bedingungen für den in Absatz 4 genannten Aufschub während der Aufschubdauer weiterhin gelten.
6. Auf Antrag des Instituts kann der Ausschuss die Aufschubdauer verlängern, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Bedingungen für den in Absatz 4 genannten Aufschub weiterhin gelten. Die Aufschubdauer kann nicht um mehr als sechs Monate verlängert werden.

Artikel 7

Bewertung der Auswirkung des Aufschubs auf die Solvenz

1. Der Ausschuss – oder die nationale Abwicklungsbehörde – bewertet die Auswirkung der Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalposition des Instituts. Diese Bewertung muss eine Analyse umfassen, inwiefern sich die Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Einhaltung der in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen seitens des Instituts auswirkt.
2. Zum Zweck dieser Bewertung wird der Betrag der nachträglich erhobenen Beiträge von der Eigenmittelposition des Instituts abgezogen.
3. Die in Absatz 1 genannte Analyse muss zumindest den Zeitraum bis zum nächsten Einreichungstermin für die Meldung der Eigenmittelanforderung umfassen, der in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission⁸ festgesetzt ist.

Artikel 8

Bewertung der Auswirkung des Aufschubs auf die Liquidität

1. Der Ausschuss – oder die nationale Abwicklungsbehörde – bewertet die Auswirkung der Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Liquiditätsposition des Instituts. Diese Bewertung muss eine Analyse umfassen, inwiefern sich die Zahlung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen auf die Fähigkeit des Instituts auswirkt, der Liquiditätsdeckungsanforderung nach Artikel 412 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nachzukommen.

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

2. Zum Zweck der in Absatz 1 genannten Analyse wird zur Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse nach Artikel 20 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ein Liquiditätsabfluss hinzuaddiert, der 100 % des zahlbaren Betrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit der außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge entspricht.
3. Der Ausschuss bewertet ferner die Auswirkung des in Absatz 2 genannten Liquiditätsabflusses auf die in Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU angegebenen besonderen Liquiditätsanforderungen.
4. Die in Absatz 1 genannte Analyse muss zumindest den Zeitraum bis zum nächsten Einreichungstermin für die Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung umfassen, der in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgesetzt ist.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9 ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.12.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER